



Checkliste «Kulturgut»

Sämtliche aus dem KGTG (SR 444.1) erwachsenden Rechte und Pflichten basieren auf der in Art. 2 Abs. 1 KGTG verankerten Definition von Kulturgut. Die folgende Checkliste dient der Bestimmung, ob ein Objekt als Kulturgut eingestuft werden kann und ist gemäss dem Prinzip der Selbstanmeldung auszufüllen. Um festzustellen, ob es sich um ein Kulturgut handelt, müssen die beiden folgenden Fragen beantwortet werden¹. **Falls beide Fragen bejaht werden, handelt es sich um Kulturgut.**

I. Fällt das Objekt unter eine der in der UNESCO-Konvention von 1970 angeführten Kategorien?		
	Ja	Nein
• seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Geschichte betreffendes Gut, einschliesslich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens der führenden Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder von Ausgrabungsstätten, die zerstückelt sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie beispielsweise Inschriften, Münzen und gravierte Siegel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Gegenstände aus dem Gebiet der Ethnologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Gut von künstlerischem Interesse wie Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handverzierte Manufakturwaren); Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material; Originalgravuren, -drucke und -lithografien; Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Archive einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

↓

Kein Kulturgut

II. Ist das Objekt für einen der in Art. 2 Abs. 1 KGTG angeführten Bereiche von Bedeutung?		
	Ja	Nein
• Archäologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Vorgeschichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Geschichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Literatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Kunst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

↓

Kulturgut

↓

Kein Kulturgut

¹ Für weiterführende Informationen siehe Dokument «FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG».